

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 123/84

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Zipora J [REDACTED],
S [REDACTED] H [REDACTED], J [REDACTED] - Israel,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED] -

g e g e n

Land Rheinland - Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
K [REDACTED]-F [REDACTED]-Straße 2, M [REDACTED].

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den Vorsitzenden Richter Merz und die Richter Zorn, Fuchs, Winter und Dr. Graßhof

am 17. Januar 1985

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision in Urteil des 5. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 19. April 1984 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 EGO liegen nicht vor.

Das Berufungsgericht geht zugunsten der Klägerin davon aus, daß die Auskunft des Internationalen Suchdienstes vom 6. März 1961, die Grundlage des Widerrufs- und Rückforderungsbescheides vom 2. Juni 1970 war, sie nicht betrifft. Damit ist diesen Widerrufs- und Rückforderungsbescheid die Rechtsgrundlage entzogen, und der Abhilfes Antrag der Klägerin wäre begründet, wenn die Entschä-

digungsbehörde keine Ermessenserwägungen vorgetragen hätte, die die Verweigerung der Abhilfe rechtfertigen. Wie der Senat bereits in seinem Urteil in dieser Sache vom 25. März 1982 - IX ZR 28/81 - LM BEO 1956 § 7 Nr. 38 ausgeführt hat, kann die Berufung des beklagten Landes auf § 7 BEO unter Darlegung eines neuen, ergänzten oder erweiterten Sachverhalts als Ermessenserwägung gegen die Abhilfe oder als neuer, in zulässiger Weise in das anhängige Verfahren eingeführter Widerrufs- oder Rückforderungsbescheid (vgl. BGH RnW 1981, 73) erheblich sein. Das beklagte Land hat mit Schriftsatz vom 14. Dezember 1983 die Abhilfe nach wie vor auch damit verweigert, daß die Klägerin, um Entschädigung zu erlangen, eine falsche eidesstattliche Versicherung des Zeugen K. von 5. Februar 1957 vorgelegt habe und ihr dabei besonders grob fahrlässiges Verhalten vorgeworfen werden müsse. Das beklagte Land hat diesen Vorwurf in einzelnen begründet und auch eine Interessenabwägung vorgenommen. Das Berufungsgericht hat im Rahmen seines tatrichterlichen Verantwortungsbereichs diese Ermessenserwägung geprüft und nicht als rechtsmißbräuchlich beanstandet. Es ist davon überzeugt, daß die eidesstattliche Versicherung des Zeugen K. von 5. Februar 1957 falsch ist und die Klägerin bei Vorlage dieser Versicherung grob fahrlässig gehandelt hat. Ob das richtig ist, verantwortet der Tatrichter. Die Rüge der Beschwerdeführerin, er habe dabei die Beweislast für das Vorliegen der Voraussetzungen des § 7 BEO verkannt, ist nicht begründet. Der Berufungsrichterbürdet der Klägerin nicht die Beweislast dafür auf, daß die eidesstattliche Versicherung richtig ist. Er kommt vielmehr aufgrund der durchgeführten Beweisaufnahme zu dem Ergebnis, daß die Versicherung falsch ist, weil sie



- 4 -

mit den Angaben des Zeugen bei seiner richterlichen Vernehmung vor dem ersuchten Richter in Israel am 6. November 1978 nicht in Einklang zu bringen sei. Das ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden und wirft keine grundsätzliche Frage auf.

Auch die Verfahrenserträge der Klägerin rechtfertigen nicht die Zulassung der Revision (BGH RZW 1967, 281; 431).

Merz

Zorn

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)